

Amt für Landwirtschaft
Agrarpolitische Massnahmen

Hauptgasse 72
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 02
alw.info@vd.so.ch

Antrag um Anerkennung einer Betriebszweiggemeinschaft (BZG)

im Sinne von Artikel 12 und Art. 29a der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (LBV; SR 910.91)

Gesuchsfrist

Gemäss Art. 99 Abs. 1 der DZV erfolgt die Gesuchstellung für Direktzahlungen bis Ende Februar (Stichtag 31. Januar). Gesuche für Direktzahlungen können nur von Bewirtschaftern anerkannter Betriebe eingereicht werden (Art 98 Abs. 2 DZV). Deshalb muss das Gesuch für die Anerkennung der Betriebszweiggemeinschaft bis zum 31. Dezember des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres eingereicht werden.

Mitglieder der BZG

	Name, Vorname	Adresse, Ort	PID GELAN	ID Betrieb GELAN
1. Mitglied				
2. Mitglied				
3. Mitglied				
4. Mitglied				

Anschrift der BZG:

Die BZG wird vertreten durch:

Alle Betriebszentren der an der BZG beteiligten Betriebe liegen innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km?

Ja Nein

Zusammenarbeitsbereich

Die vorgesehene BZG betrifft folgende Betriebszweige:

Bemerkungen:

<input type="checkbox"/> Tierhaltung	
<input type="checkbox"/> Milchproduktion	
<input type="checkbox"/> Futterbau	
<input type="checkbox"/> Ackerbau	
<input type="checkbox"/> Spezialkulturen	

In die BZG eingebrachter Tierbestand

Nur auszufüllen, wenn die BZG die Tierhaltung betrifft.

Mitglied	Bezeichnung der Tiere (Tierkategorien)	Code	Stück

Bei Betriebszweiggemeinschaften können Tierhaltungen zusammen unter einer einzigen TDV-Nummer erfasst werden, wenn dies der Tierseuchengesetzgebung nicht widerspricht und in der praktischen Anwendung sinnvoll ist. In diesem Fall muss der von der TDV ermittelte massgebende Bestand der BZG zur Berechnung der rindviehbezogenen Direktzahlungen auf die Mitglieder aufgeteilt werden (gemäss Gemeinschaftsvertrag).

Die Mitglieder melden ihre Tiere individuell über die eigene TVD-Nummer:

Ja Nein

Wird Nein angekreuzt, ist das Beiblatt «Aufteilung des Tierbestandes» nach TVD-Nummer auszufüllen.

In die BZG eingebrachte Kulturflächen

Nur ausfüllen, wenn die BZG die Bewirtschaftung von Kulturland betrifft.

Mitglied	Kultur (gemäss Erhebungen)	Code	Zone	Fläche (a)

Die Anerkennung der Betriebszweiggemeinschaft wird beantragt ab (bitte genaues Datum angeben):

Die Unterzeichnenden bestätigen die **Richtigkeit und Vollständigkeit** der Angaben:

Ort

Datum

Die Gesuchsteller/Innen

Beschrieb der Zusammenarbeit: Wer erbringt welche Leistungen (Arbeit und Kapital) und wer überlässt was zur Nutzung (sofern nicht aus Gesellschaftsvertrag ersichtlich)?

Folgende Unterlagen sind diesem Gesuch beizulegen:

- Vertrag über die Gründung einer Betriebszweiggemeinschaft (Gesellschaftsvertrag)

Einsenden an:

Amt für Landwirtschaft
Agrarpolitische Massnahmen
Hauptgasse 72
4509 Solothurn

Oder elektronisch an: alw.info@vd.so.ch

Aufteilung des Tierbestandes der BZG gemäss Vertrag

Die Aufteilung muss vertraglich geregelt sein. Sie richtet sich jedoch nicht zwingend nach festen Tierzahlen, sondern kann auch durch einen Verteilschlüssel erfolgen, so das jedes Tier je einem Mitglied zugeordnet wird.

Rindviehbestand

TVD-Nr.	Anteil Tierkategorie in Prozent									
	1110	1150	1123	1124	1128	1129	1130	1134	1138	1139
Name Partner 1:										
PID:										
Name Partner 2:										
PID:										

TVD-Nr.	Anteil Tierkategorie in Prozent									
	1110	1150	1123	1124	1128	1129	1130	1134	1138	1139
Name Partner 1:										
PID:										
Name Partner 2:										
PID:										

Aufteilung andere Tiere

TVD-Nr.	Anteil Tierkategorie in Prozent				
	Geflügel	Schweine	Pferde	Schafe	Ziegen
Name Partner 1:					
PID:					
Name Partner 2:					
PID:					

Für die Kategorienzuteilung ist das Alter am Stichtag (bzw. 1. Januar) zu berücksichtigen

Kategorie	Code	GVE-Faktor je Tier
Milchkühe	1110	1.00
andere Kühe	1150	0.80
weibliche Tiere über 730 Tage alt, ohne Abkalbung	1123	0.60
männliche Tiere, über 730 Tage alt	1124	0.60
weibliche Tiere über 365-730 Tage alt, ohne Abkalbung	1128	0.40
männliche Tiere, über 365 bis 730 Tage alt	1129	0.40
weibliche Tiere über 120 bis 365 Tage alt	1133	0.30
männliche Tiere, über 120 bis 365 Tage alt	1134	0.30
weibliche Tiere bis 120 Tage alt	1138	0.10
männliche Tiere, bis 120 Tage alt	1139	0.10